

# RS OGH 1982/7/8 8Ob149/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.1982

## Norm

StVO §1 Abs2

StVO §7 Ia

## Rechtssatz

Bei Beurteilung der Frage, welche Fahrlinie die Benützer von Garagen und Abstellplätzen bei Befahren der platzartigen Fläche zwischen den Garagentrakten einzuhalten haben, darf der Zweck dieser Anlage nicht außer Betracht gelassen werden. Liegt deren alleiniger und allen Benützern klar ersichtlicher Zweck darin, den Benützern der Garagen und Abstellplätze die ungehinderte Zufahrt und Abfahrt von und zu diesen Plätzen zu ermöglichen, ist das Gebot, so weit wie möglich rechts zu fahren, unbeachtlich.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 149/82  
Entscheidungstext OGH 08.07.1982 8 Ob 149/82  
Veröff: ZVR 1983/205 S 261

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0073150

## Dokumentnummer

JJR\_19820708\_OGH0002\_0080OB00149\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)